

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]
auch im Namen des Nachlasses von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]¹

betreffend das Konto von Henry Seligmann

Geschäftsnummern: 219601/MW; 220167/MW²

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 3] geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) eingereichten Anspruchs- anmeldungen betreffend das veröffentlichte Konto von Milton Seligman,³ und der von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Henry Seligman. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Henry Seligmann (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).⁴

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] im Juni 2002 verstarb.

² Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 220004 und 220167 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass dieser Anspruch doppelt eingereicht wurde und behandelt ihn deshalb gemeinsam unter der Geschäftsnummer 220167.

³ Das CRT hat das Konto von Milton Seligman bereits in einem vergangenen Entscheid Ansprecher {ANONYMISIERT 3} zugesprochen.

Siehe unter *Betreffend das Konto von Milton Seligman* (genehmigt am 5. September 2002).

⁴ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Henry Seligmann als Inhaber dreier Konten aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen nur die Existenz von zwei dieser Konten belegt werden kann.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Henry Wilhelm Seligman (Seligmann) identifizierten, der am 25. Februar 1909 in Frankfurt, Deutschland, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater, Henry Seligman, der jüdisch war, bis 1928 mit seinen Eltern in Frankfurt lebte und dann nach Lausanne, Schweiz, ging, um Physik zu studieren. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater in den 1930er Jahren oft von Lausanne nach Frankfurt reiste. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte ferner, dass sein Vater, nachdem er sein Studium 1936 oder zu Beginn des Jahres 1937 mit einem Doktorat in Physik abschloss, 1937 nach Frankfurt zurückkehrte, und kurz danach, um nationalsozialistischer Verfolgung zu entgehen, mit seinen Eltern aus Deutschland fliehen musste. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Vater während des Zweiten Weltkriegs in den USA lebte und 1945 nach England zog. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Vater am 3. März 1996 in Wien, Österreich, starb. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher die Geburtsurkunde von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ein, aus der hervorgeht, dass sein Vater Henry Seligman war; weiters einen Auszug aus dem Bürgerbuch von Frankfurt, aus dem hervorgeht, dass Henry Seligman der Sohn von Milton Seligman (Seligmann) war, dass die Familie Seligman in Frankfurt wohnhaft war und Henry Seligman 1928 von Frankfurt nach Lausanne ging; sowie die Geburtsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], aus der hervorgeht, dass ihr Vater Milton Seligman war, der in Frankfurt lebte. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 2. Februar 1948 in Oxford, in Grossbritannien, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2], der am 14. Dezember 1953 in Oxford geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass sie am 23. Dezember 1904 in Frankfurt geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Henry Seligman, der in Frankfurt am Main, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer 23835 hatte, das am 7. September 1933 geschlossen wurde, und ein Kontokorrent, das am 31. Oktober 1933 geschlossen wurde. Das Guthaben der Konten am Tag ihrer Schliessung ist nicht bekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten hat.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Heimatland ihres Verwandten stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Heimatland des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher identifizierten den Wohnort ihres Verwandten, der mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass sein Vater Henry Seligman war; und einen Auszug aus dem Bürgerbuch der Stadt Frankfurt, aus dem hervorgeht, dass die Familie Seligman in Frankfurt wohnte, und Henry Seligman Frankfurt 1928 verliess, um nach Lausanne zu gehen. Diese Dokumente sind der unabhängige Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf diese Konten bestehen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass der Kontoinhaber jüdisch war und 1937 vor den Nationalsozialisten aus Deutschland floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente einreichten, die belegen, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Schwester und Ansprecher [ANONYMISIERT 1] der Sohn des Kontoinhabers war.

Die Dokumente enthalten unter anderem die Geburtsurkunde von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass sein Vater Henry Seligman war, einen Auszug aus dem Bürgerbuch der Stadt Frankfurt, aus dem hervorgeht, dass Henry Seligman der Sohn von Milton Seligman (Seligmann) war; und die Geburtsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], aus der hervorgeht, dass ihr Vater Milton Seligman war. Es gibt keine Informationen, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ausser dem Bruder von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], den er vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen zeigen, dass das Wertschriftendepot mit der Nummer 23835 am 7. September 1933 und das Kontokorrent am 31. Oktober 1933 geschlossen wurde, zu einer Zeit, als sich der Kontoinhaber gemäss den Aussagen der Ansprecher ausserhalb des von den Nationalsozialisten kontrollierten Gebiets befand. Da jedoch aus den Bankunterlagen nicht hervorgeht, wer das Konto schloss; da der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg

Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Bruder von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und den Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des der beanspruchten Konten erhalten haben. Weiters stellt das CRT fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] als der Sohn des Kontoinhabers einen stärkeren Anspruch auf die Konten hat als Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], die Schwester des Kontoinhabers.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13,000.00 Schweizer Franken, der eines Kontokorrents auf 2,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt Ansprecher [ANONYMISIERT 1] seinen Bruder [ANONYMISIERT 2]. Somit sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] jeweils an der Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004